

Titel III.

Verwaltung.

1. Vorstand.

§ 10.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 11.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter von solchen werden durch den Aufsichtsrat ernannt. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern werden von dem Aufsichtsrat namens der Gesellschaft abgeschlossen.

§ 12.

Zu Willenserklärungen für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so erfolgt die Erklärung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Auf Stellvertreter des Vorstandes finden die gleichen Bestimmungen Anwendung. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, zur Vertretung der Gesellschaft Prokuristen und Handlungsbewollmächtigte mit der Maßgabe zu bestellen, daß Willenserklärungen für die Gesellschaft nur durch zwei zur Vertretung der Gesellschaft befugte Personen abgegeben werden dürfen.